

Geschäftsverzeichnismrn. 7053, 7061, 7062, 7064, 7065 und 7088
Entscheid Nr. 116/2020 vom 24. September 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung einer oder mehrerer Bestimmungen von Titel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung », erhoben von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen » und anderen, von Peter Verhaeghe und Ides Debruyne, von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen » und anderen, von Pascal Malumgré und anderen, von Pascal Malumgré und anderen und vom Berufsverband « Assuralia » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Artikel 222 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung » (Ersetzung von Artikel 1728 des Gerichtsgesetzbuches), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Juli 2018: die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », Pascal Malumgré, Geert Lambrechts, Peter Van Der Stuyft, Denis Malcorps und Jan Creve, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 26. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung derselben Bestimmung des vorerwähnten Gesetzes: Peter Verhaeghe und Ides Debruyne, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Titel 9 desselben Gesetzes: die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », Pascal Malumgré, Geert Lambrechts, Peter Van Der Stuyft, Denis Malcorps, Jan Creve und Frank Bels, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Titel 9 des desselben Gesetzes: Pascal Malumgré, Geert Lambrechts, Peter Van Der Stuyft, Denis Malcorps und Jan Creve, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. November 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung von Titel 9 des desselben Gesetzes und von Teil 8 des Gerichtsgesetzbuches: Pascal Malumgré, Geert Lambrechts, Peter Van Der Stuyft, Denis Malcorps und Jan Creve, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Dezember 2018 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Dezember 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 227 bis 237 desselben Gesetzes: der Berufsverband « Assuralia », die « AXA Belgium » AG und die « D.A.S., Belgische Rechtsbijstandsverzekeringsmaatschappij Naamloze Vennootschap » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Berger, in Antwerpen zugelassen, und RÄin A. Verlinden, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 7053, 7061, 7062, 7064, 7065 und 7088 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Pascal Malumgré, Geert Lambrechts, Peter Van Der Stuyft, Denis Malcorps, Jan Creve, Frank Bels en Peter Verhaeghe, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele (intervenierende Parteien in der Rechtssache Nr. 7088),

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7088),

- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und RA T. Souverijns, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in der Rechtssache 7088),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet und RA Y. Peeters, in Westflandern zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften,

- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 22. April 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Moerman, in Vertretung des Ehrenrichters J.-P. Snappe, beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 6. Mai 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7088 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. Mai 2020 den Sitzungstermin auf den 18. Juni 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2020

- erschienen

- . RA P. Vande Castele, für die klagenden Parteien in der Rechtssachen Nrn. 7053, 7061, 7062, 7064 und 7065 und für Pascal Malumgré und andere (intervenierende Parteien in der Rechtssache Nr. 7088),

- . RA P. Berger und RAin E. De Raeymaecker, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7088,

. RA J.-P. Lagasse, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7088),

. RA F. Judo, für die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7088),

. RA J. Vanpraet, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung einer oder mehrerer Bestimmungen von Titel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Straffalllösung ».

Das Gesetz bezweckt, alternativen Formen der Streitfalllösung, wie der Vermittlung, « einen gleichwertigen Platz im Gerichtsverfassungsrecht einzuräumen ». Dessen Ansatz « beruht auf dem Mehrwert einer ausgehandelten gegenüber einer auferlegten Lösung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/001, S. 55).

Während der Besprechung im zuständigen Ausschuss der Abgeordnetenkammer zählte der Minister der Justiz die Vorteile einer Vermittlung auf:

« Le plus grand avantage réside dans le fait qu'une solution amiable, qui concilie les différentes positions des parties, est davantage supportée qu'un règlement imposé du litige. La

médiation mène à une solution acceptable, durable, personnalisée, confidentielle et applicable à court terme. Elle permet aux parties de jouer un rôle actif dans la solution du conflit. Les relations professionnelles en sont durablement préservées car les parties visent une solution win-win. L'incertitude sur le résultat de la procédure est évitée. Non seulement le litige est réglé, mais aussi souvent le conflit sous-jacent. En outre, une augmentation des solutions à l'amiable permet aux cours et tribunaux de devoir régler moins de litiges » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/006, S. 13).

B.1.2. Um das Aushandeln einer Lösung zu fördern, fördert der Richter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine gütliche Streitfalllösung (Artikel 730/1 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 211 des angefochtenen Gesetzes) und kann er « auf gemeinsamen Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative, aber mit der Zustimmung der Parteien, eine Vermittlung anordnen, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist » (Artikel 1734 § 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 225 des angefochtenen Gesetzes). Es gehört zum Auftrag des Richters, die Parteien auszusöhnen (Artikel 731 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 212 des angefochtenen Gesetzes).

Die Rechtsanwälte setzen den Rechtsuchenden von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Streitfalllösung in Kenntnis. Sind sie der Meinung, dass eine gütliche Streitfalllösung in Erwägung gezogen werden kann, versuchen sie nach Möglichkeit diese zu fördern (Artikel 444 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 205 des angefochtenen Gesetzes). Auch Gerichtsvollzieher versuchen nach Möglichkeit, eine gütliche Streitfalllösung zu fördern, insbesondere indem sie den Rechtsuchenden von der Möglichkeit einer Vermittlung, einer Aussöhnung und jeglicher anderen Art der gütlichen Streitfalllösung in Kenntnis setzen (Artikel 519 § 4 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 206 des angefochtenen Gesetzes).

B.1.3. Die angefochtenen Bestimmungen ändern einige spezifische Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf gütliche Streitfalllösungen ab. Sie beziehen sich auf die Unvereinbarkeit des Amtes des Magistrats mit der Funktion eines Vermittlers (Artikel 204), auf den Auftrag der Rechtsanwälte (Artikel 205) und der Gerichtsvollzieher (Artikel 206) und, in Teil 7 (« Vermittlung ») des Gerichtsgesetzbuches, auf die Abänderung der « freiwilligen » in die « außergerichtliche » Vermittlung (Artikel 207 bis 209), den Auftrag des Richters (Artikel 210 bis 212), die Definition der Vermittlung (Artikel 213), den Anwendungsbereich (Artikel 214), die Zulassung als Vermittler (Artikel 215), die Einsetzung einer föderalen Vermittlungskommission (Artikel 216 bis 221) und die Vertraulichkeitspflicht (Artikel 222).

Die angefochtenen Bestimmungen ändern darüber hinaus die Regelung bezüglich der außergerichtlichen und der gerichtlichen Vermittlung im zweiten und im dritten Kapitel von Teil 7 des Gerichtsgesetzbuches ab (Artikel 223 bis 226 des Gesetzes vom 18. Juni 2018) und führen einen Teil 8 in das Gerichtsgesetzbuch mit der Überschrift « Kooperative Praxis » ein (Artikel 227 bis 237 des Gesetzes vom 18. Juni 2018).

B.1.4. Die Vermittlung ist « ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren der freiwilligen Konzertierung zwischen Konfliktparteien unter Mitwirkung eines unabhängigen, neutralen und unparteiischen Dritten, der die Kommunikation erleichtert und versucht, die Parteien dazu zu bringen, selbst eine Lösung auszuarbeiten » (Artikel 1723/1 des Gerichtsgesetzbuches).

Das Gesetz unterscheidet zwischen der außergerichtlichen Vermittlung, früher freiwillige Vermittlung genannt (Artikel 1730 bis 1733 desselben Gesetzbuches), und der gerichtlichen Vermittlung, die auf Anordnung des Richters stattfindet (Artikel 1734 bis 1737 desselben Gesetzbuches).

B.1.5. Die außergerichtliche Vermittlung beinhaltet, dass jede Partei den anderen Parteien vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren vorschlagen kann, auf ein Vermittlungsverfahren zurückzugreifen (Artikel 1730 des Gerichtsgesetzbuches). Die Parteien bestimmen untereinander mit Hilfe des Vermittlers, der entweder durch die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder durch einen Dritten, den sie damit beauftragen, bestimmt wird, die Modalitäten für den Verlauf der Vermittlung und die Dauer des Verfahrens in einem Vermittlungsprotokoll (Artikel 1731 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn die Parteien eine Vermittlungsvereinbarung abschließen, wird dies in einem mit dem Datum versehenen und von ihnen sowie dem Vermittler unterzeichneten Schriftstück festgehalten (Artikel 1732 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn der Vermittler, der die Vermittlung geleitet hat, von der in Artikel 1727 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten föderalen Vermittlungskommission zugelassen ist, können die Parteien oder eine von ihnen die Vermittlungsvereinbarung dem zuständigen Richter zur Homologierung vorlegen (Artikel 1733 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Der Richter kann die Homologierung der Vereinbarung nur verweigern, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder wenn die nach einer Vermittlung in Familiensachen zustande gekommene Vereinbarung im Widerspruch zu den Interessen der minderjährigen Kinder steht (Artikel 1733 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Nach Artikel 1733 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches hat der Homologierungsbeschluss die

Wirksamkeit eines Urteils im Sinne von Artikel 1043 desselben Gesetzbuches, wodurch die Vereinbarung vollstreckbar wird. Wenn der Vermittler, der die Vermittlung geleitet hat, nicht von der föderalen Vermittlungskommission zugelassen ist, kommt eine Homologierung der Vermittlungsvereinbarung nicht in Betracht und muss ihre Vollstreckbarkeit auf anderem Wege sichergestellt werden (zum Beispiel durch eine notarielle Urkunde).

B.1.6. Die gerichtliche Vermittlung beinhaltet, dass der bereits mit einer Streitsache befasste Richter auf gemeinsamen Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative, aber mit der Zustimmung der Parteien, eine Vermittlung anordnen kann, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist (Artikel 1734 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). In der Entscheidung, durch die eine Vermittlung angeordnet wird, wird der Name und die Eigenschaft des zugelassenen Vermittlers oder der zugelassenen Vermittler vermerkt, die Dauer ihres Auftrags festgelegt, ohne dass diese sechs Monate überdauern darf, und das Datum angegeben, auf das die Sache vertagt wird und das das erstmögliche Datum nach Ablauf dieser Frist ist (Artikel 1734 § 2 des Gerichtsgesetzbuches). Der Richter bleibt während der Vermittlung mit der Sache befasst und kann jederzeit jede Maßnahme ergreifen, die ihm notwendig erscheint. Er kann ebenfalls auf Antrag des Vermittlers oder einer der Parteien die Vermittlung auch vor Ablauf der festgelegten Frist beenden (Artikel 1735 § 3 des Gerichtsgesetzbuches). Der Vermittler setzt den Richter bei Ablauf seines Auftrags schriftlich davon in Kenntnis, ob die Parteien zu einer Vereinbarung gekommen sind oder nicht (Artikel 1736 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Hat die Vermittlung - auch nur teilweise - zu einer Vermittlungsvereinbarung geführt, können die Parteien oder eine von ihnen gemäß Artikel 1043 des Gerichtsgesetzbuches den Richter um Homologierung dieser Vereinbarung ersuchen, wobei die Homologierung nur verweigert werden kann, wenn die Vereinbarung gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder wenn die nach einer Vermittlung in Familiensachen zustande gekommene Vereinbarung im Widerspruch zu den Interessen der minderjährigen Kinder steht (Artikel 1736 Absätze 3 und 4 des Gerichtsgesetzbuches). Hat die Vermittlung nicht zu einer vollständigen Vermittlungsvereinbarung geführt, wird das Gerichtsverfahren am festgesetzten Tage fortgesetzt, unbeschadet der Möglichkeit für den Richter, wenn er es für zweckmäßig erachtet und mit Zustimmung aller Parteien, den Auftrag des Vermittlers für einen von ihm bestimmten Zeitraum zu verlängern (Artikel 1736 letzter Absatz des Gerichtsgesetzbuches).

B.1.7. Die kooperative Praxis ist «ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren der Streifalllösung durch Verhandlung, bei dem Konfliktparteien und ihre jeweiligen Rechtsanwälte beteiligt sind und Letztere im Rahmen eines ausschließlichen und auf Beistand und Beratung

beschränkten Mandats auftreten, um eine gütliche Einigung zu erzielen » (Artikel 1738 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 228 des angefochtenen Gesetzes).

Der Unterschied zwischen der Vermittlung und der kooperativen Praxis besteht darin, dass die Vermittlung von einem Dritten geleitet wird, dem Vermittler, während an der kooperativen Praxis grundsätzlich kein Dritter beteiligt ist. In diesem Fall führen die kooperativen Rechtsanwälte der Konfliktparteien die Verhandlungen.

B.1.8. Schließlich sieht Titel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 eine Strafbestimmung (Artikel 238), eine Übergangsbestimmung (Artikel 239) und eine Bestimmung über das Inkrafttreten (Artikel 240) vor.

B.1.9. Die Einwände der klagenden Parteien beziehen sich auf die Anordnung der gerichtlichen Vermittlung (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062), auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens (siebter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062), auf die Kosten der Vermittlung (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062), auf die Vertraulichkeit der Vermittlungsdokumente (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062), auf die Öffentlichkeit der Verwaltung (einziger Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7053 und 7061), auf die Zusammensetzung der föderalen Vermittlungskommission und ihrer Organe (erster bis vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7064), auf die Unvereinbarkeit des Amtes des Magistrats mit der Funktion eines Vermittlers (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062), auf die Möglichkeit des Auftretens als Vermittler (dritter und sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062) und auf die kooperative Praxis, insbesondere die Möglichkeit des Auftretens als kooperativer Verhandlungsführer (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7065 und erster bis dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7088).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.2.1. Der Ministerrat verlangt, dass die klagende Vereinigung in den Rechtssachen Nrn. 7053 und 7062 den Beweis über den Beschluss zur Anfechtung des angefochtenen Gesetzes vorlegt. Er bestreitet auch die Vermutung der Prozessvollmacht in Bezug auf die natürlichen Personen, die klagende Partei in den Rechtssachen Nrn. 7053, 7061, 7062, 7064 und 7065 sind,

und verlangt, dass sie einen schriftlichen Beweis der Beauftragung ihres Beistands mit der Erhebung der Nichtigkeitsklage vorlegen.

B.2.2. Die Klageschriften wurden durch den Rechtsanwalt der klagenden Parteien unterzeichnet.

Aufgrund von Artikel 440 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches tritt der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter der Partei auf, ohne jegliche Bevollmächtigung nachweisen zu müssen, außer wenn durch das Gesetz eine Sondervollmacht verlangt wird. Es gilt also die gesetzliche Vermutung, dass die Prozessvollmacht auf Seiten des Rechtsanwalts besteht. Diese Vermutung ist widerlegbar. Diese Vermutung ist widerlegbar, sowohl in Bezug auf natürliche als auch juristische Personen.

Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sieht vor, dass der Nachweis für den Beschluss des zuständigen Organs der juristischen Person, gerichtlich vorzugehen, « auf erstes Verlangen » beizubringen ist. Diese Formulierung erlaubt es dem Gerichtshof, von einem solchen Verlangen abzusehen, insbesondere, wenn die juristische Person durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Eine Partei ist berechtigt, geltend zu machen, dass der Beschluss, gerichtlich vorzugehen, nicht durch die zuständigen Organe der juristischen Person gefasst wurde, jedoch muss sie ihren Einwand plausibel machen, was mit allen rechtlichen Mitteln möglich ist.

B.2.3. Der Ministerrat legt nicht plausibel dar, dass die klagenden Parteien ihren Rechtsanwalt nicht beauftragt hätten. Er legt auch nicht plausibel dar, dass die klagende Vereinigung ihre Klagen nicht auf wirksame Weise erhoben habe. Es gibt keinen Grund dafür, die vertraulichen Unterlagen, die die klagenden Parteien als Anlage zu ihrem Erwidierungsschriftsatz eingereicht haben, in die Verhandlung einzubeziehen. Es gibt auch keinen Grund zur Prüfung der Frage, ob der Ministerrat, indem er die Vermutung der Prozessvollmacht bestritten hat, das Ansehen des Beistands der klagenden Parteien beeinträchtigt hat.

B.2.4. Die Einrede ist unbegründet.

B.3.1. Der Ministerrat stellt auch das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.3.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7053 und 7061 beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 222 des Gesetzes vom 18. Juni 2018, der die Vertraulichkeit der Vermittlungsdokumente regelt. Er ersetzt Artikel 1728 des Gerichtsgesetzbuches wie folgt:

« § 1. Die im Laufe eines Vermittlungsverfahrens und für dessen Zwecke erstellten Unterlagen und gemachten Mitteilungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren oder in einem anderen Verfahren zur Beilegung von Konflikten verwendet werden und sind als Beweis nicht zulässig, selbst nicht als außergerichtliches Geständnis.

Außer bei schriftlich geäußertem gegenteiligen Willen der Parteien fallen das Vermittlungsprotokoll und die von den Parteien unterzeichnete(n) Vermittlungsvereinbarung(en) sowie das eventuell vom Vermittler erstellte Dokument, durch das das Scheitern der Vermittlung festgestellt wird, nicht unter diese Vertraulichkeitspflicht.

Die Vertraulichkeitspflicht kann außerdem mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und in den Grenzen, die sie bestimmen, aufgehoben werden. Umgekehrt können die Parteien, in gegenseitigem Einvernehmen und schriftlich, Unterlagen und Mitteilungen von vor Beginn des Vermittlungsverfahrens vertraulich machen.

§ 2. Unbeschadet der Verpflichtungen, die dem Vermittler durch das Gesetz auferlegt werden, darf er die Begebenheiten, von denen er aufgrund seines Amtes Kenntnis erhält, nicht an die Öffentlichkeit bringen. Er darf von den Parteien nicht als Zeuge in einem Zivil-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren vorgeladen werden bezüglich Begebenheiten, von denen er im Laufe der Vermittlung Kenntnis erhalten hat. Er darf ebenfalls niemanden die Gründe für das Scheitern dieser Art der gütlichen Streitfalllösung wissen lassen, auch nicht den Richter oder einen Schiedsrichter, der mit einem Streitfall zwischen den Parteien des Vermittlungsverfahrens befasst ist.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf den Vermittler anwendbar.

§ 3. Der Vermittler kann im Rahmen und für die Bedürfnisse seines Auftrags, mit Zustimmung der Parteien, Dritte, die dem zustimmen, anhören oder, wenn die Komplexität der Sache dies erfordert, auf die Mitarbeit eines Sachverständigen in dem betreffenden Fachbereich zurückgreifen. Diese Personen unterliegen der in § 1 Absatz 1 erwähnten Vertraulichkeitspflicht. Paragraph 2 ist auf den Sachverständigen anwendbar.

§ 4. Verstoßen Personen, die aufgrund vorliegender Bestimmung der Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflicht unterliegen, gegen diese Pflicht, befindet der

Richter oder der Schiedsrichter nach Billigkeit über die eventuelle Gewährung von Schadenersatz und dessen Höhe.

Vertrauliche Unterlagen und Mitteilungen, die trotzdem wiedergegeben werden oder auf die eine Partei sich unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht stützt, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen ».

Die klagenden Parteien weisen weder nach, dass sie an einem Vermittlungsverfahren beteiligt sind, noch, dass sie aufgrund einer Vermittlungsvereinbarung benachteiligt sind, bei der die Parteien die Vertraulichkeit ausbedungen haben, sodass ihr Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 222 bloß hypothetischer Natur ist. Ferner legen sie nicht plausibel dar, dass die angefochtene Bestimmung einen Aspekt des demokratischen Rechtsstaats zu verletzen droht, der derart wesentlich ist, dass dessen Wahrung im Interesse aller Bürger ist.

Die angefochtene Bestimmung hängt nicht mit dem kollektiven Interesse der klagenden Vereinigung in der Rechtssache Nr. 7053 zusammen, das den Schutz der Umwelt in den sogenannten Voorkempen zum Gegenstand hat, ein Gebiet im Nordwesten der Provinz Antwerpen.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7053 und 7061 weisen nicht das erforderliche Interesse nach. Ihre Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

B.3.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7062 und 7064 beantragen die Nichtigklärung des gesamten Titels 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2018. Sie weisen allerdings nicht nach, dass sie an einem Vermittlungsverfahren beteiligt sind.

Die angefochtenen Bestimmungen hängen nicht mit dem kollektiven Interesse der klagenden Vereinigung in der Rechtssache Nr. 7062 zusammen, die identisch ist mit der klagenden Vereinigung in der Rechtssache Nr. 7053.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7062 und 7064, die gleichzeitig Rechtsanwälte sind, führen an, dass sie ohne Zulassung der föderalen Vermittlungskommission nicht mehr beruflich vermitteln dürften. Bei ihnen liegt das Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 215 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 vor, der die Zulassung von einer theoretischen und einer praktischen Ausbildung abhängig macht, und von Artikel 238 desselben Gesetzes, der das unrechtmäßige Auftreten als Vermittler unter Strafe stellt. Da die klagenden Parteien

kein ehemaliger oder stellvertretender Magistrat sind, sind sie nicht unmittelbar und ungünstig von Artikel 204 desselben Gesetzes betroffen, der die Vereinbarkeit dieser Ämter mit der Funktion eines Vermittlers regelt.

Bei den klagenden Parteien, bei denen es sich um Rechtsanwälte handelt, liegt das Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Artikel 216 desselben Gesetzes vor, sofern er die föderale Vermittlungskommission mit der Zulassung der Vermittler beauftragt. Ihr Einwand zielt jedoch nicht auf die Nichtigkeitsklärung dieses Artikels ab, sondern bezieht sich auf das Fehlen einer Bestimmung im Gesetz, die es dem Richter ermöglicht, einen Ombudsmann zum Vermittler zu bestellen (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062). Bei den klagenden Parteien, die selbst kein Ombudsmann sind, liegt das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung dieser Lücke nicht vor. Sie weisen schließlich nicht nach, dass sie als Bürger oder als Rechtsanwalt unmittelbar und ungünstig von den Bestimmungen, die die Zusammensetzung der föderalen Vermittlungskommission und ihrer Organe regeln (Artikel 217 bis 221 des angefochtenen Gesetzes), oder den anderen angefochtenen Bestimmungen betroffen sein können.

Die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 7062 und 7064 sind zulässig, sofern sie sich auf die Artikel 215 und 238 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 beziehen. Die klagenden Parteien formulieren nur im Rahmen ihres sechsten Klagegrundes konkrete Einwände gegen diese Bestimmungen. Ihre Klagen sind im Übrigen unzulässig.

B.3.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7065 beantragen die Nichtigkeitsklärung der Bestimmungen, die sich auf die kooperative Praxis beziehen (Artikel 227 bis 237 des angefochtenen Gesetzes). Das Führen solcher Verhandlungen ist Rechtsanwälten vorbehalten, die eine besondere Ausbildung absolviert, die erforderliche Zulassung als kooperativer Rechtsanwalt erhalten und den Kodex für kooperative Rechtsanwälte unterschrieben haben.

Die klagenden Parteien, bei denen es sich um Rechtsanwälte oder Lizentiate der Rechte handelt, können unmittelbar und ungünstig von der fehlenden Möglichkeit, ohne Vorliegen der vorerwähnten Erfordernisse die kooperative Praxis auszuüben, betroffen sein. Bei ihnen liegt das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Regelung vor. Es ist nicht notwendig, zu prüfen, ob das erforderliche Interesse auch bei den anderen klagenden Parteien vorliegt.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 7065 ist zulässig.

B.3.6. Die klagenden Parteien in den Rechtssache Nr. 7088 beantragen die Nichtigerklärung derselben Bestimmungen wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7065. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7088 ist eine Berufsorganisation, die sich für die Interessen der Versicherungsunternehmen einsetzt. Bei der zweiten und der dritten klagenden Partei handelt es sich um Versicherungsunternehmen. Sie bringen vor, dass ihre Juristen von der Möglichkeit der Ausübung der kooperativen Praxis ausgeschlossen seien.

Die Frage, ob die angefochtenen Bestimmungen die Interessen der Versicherungsunternehmen unmittelbar und ungünstig beeinträchtigen könnten, hängt mit der Tragweite dieser Bestimmungen zusammen. Die Prüfung des Interesses fällt mit der Prüfung zur Sache zusammen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Möglichkeit des Auftretens als Vermittler

B.4.1. Die klagenden Parteien führen an, dass in Vermittlungsverfahren zwischen Unternehmen kein Formalismus gelte, während die angefochtene Bestimmung die berufliche Vermittlung ohne Vorliegen einer Zulassung oder einer Befreiung von der Zulassung unter Strafe stelle. Folglich beeinträchtige der Gesetzgeber die Handels- und Unternehmensfreiheit auf diskriminierende Weise (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7062).

B.4.2. Um als Vermittler im Sinne des Gerichtsgesetzbuches auftreten zu können, ist eine Zulassung erforderlich, die Personen gewährt werden kann, die « an einer theoretischen Ausbildung, die insbesondere einen juristischen Teil enthält, und an einer praktischen Ausbildung in Bezug auf die Fertigkeit der Vermittlung und das Vermittlungsverfahren teilgenommen haben, wobei der Fokus auf allgemeinen und spezifischen Kenntnissen und Kompetenzen in einem besonderen Fachbereich der Vermittlungspraxis im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches liegt, und die entsprechenden Beurteilungsprüfungen bestanden

haben » (Artikel 1726 § 1 Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 215 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes).

Artikel 227^{quater} Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 238 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

« Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 20.000 EUR wird bestraft:

1. wer, ohne auf der in Artikel 1727 erwähnten Liste der zugelassenen Vermittler aufgenommen und ohne von der Zulassung befreit zu sein, berufsmäßig als Vermittler im Sinne des Gerichtsgesetzbuches auftritt, mit Ausnahme desjenigen, der berufsmäßig als Vermittler im Sinne des Gerichtsgesetzbuches in Streitsachen zwischen Unternehmen auftritt ».

B.4.3. Diese Strafbestimmung führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen dem Vermittler, der ohne Zulassung in Streitsachen zwischen Privatpersonen oder Privatpersonen und Unternehmen auftritt, und dem Vermittler, der ohne Zulassung in Streitsachen zwischen Unternehmen auftritt.

Die Handels- und Gewerbefreiheit beziehungsweise die Unternehmensfreiheit stellt zwar keine selbständige Prüfungsgrundlage vor dem Gerichtshof dar, aber sie kann in die Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen werden. Diese Freiheit ist verletzt, wenn sie auf diskriminierende Weise beeinträchtigt wird.

B.4.4. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.4.5. Unter Berücksichtigung der weiten Beurteilungsbefugnis, über die der Gesetzgeber in sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt, konnte er vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass bei Streitsachen, an denen Privatpersonen beteiligt sind, öfter eine schutzbedürftige Partei vorhanden ist, die folglich eines umfassenderen rechtlichen Schutzes bedarf, als dies bei Streitsachen der Fall ist, an denen nur Unternehmen beteiligt sind.

B.4.6. Die Voraussetzungen für die Zulassung als Vermittler sind darüber hinaus nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Die Zulassung ist nicht auf Rechtsanwälte oder eine andere Berufsgruppe beschränkt. Es reicht aus, dass die oben erwähnte Ausbildung absolviert wurde und im Übrigen die notwendigen Garantien in Bezug auf Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit geboten werden, dass die betreffende Person nicht Gegenstand einer im Strafregister eingetragenen Verurteilung gewesen oder mit einer Disziplinarstrafe oder Verwaltungssanktion belegt worden ist, die mit der Funktion eines Vermittlers unvereinbar ist, und dass diese sich mit dem Verhaltenskodex einverstanden erklärt (Artikel 1726 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 215 des angefochtenen Gesetzes).

B.4.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Möglichkeit des Auftretens als kooperativer Verhandlungsführer

B.5.1. Die sonstigen Bestimmungen, die auf zulässige Weise angefochten wurden, bilden den Teil 8 des Gerichtsgesetzbuches mit der Überschrift « Kooperative Praxis » (eingefügt durch Artikel 227 des angefochtenen Gesetzes).

B.5.2. Steht den Parteien ein kooperativer Rechtsanwalt bei, können deren Streitsachen Gegenstand eines Verfahrens der kooperativen Praxis sein; dabei handelt es sich um ein freiwilliges und vertrauliches Verfahren der Streifalllösung durch Verhandlung, bei dem Konfliktparteien und ihre jeweiligen Rechtsanwälte beteiligt sind und Letztere im Rahmen eines ausschließlichen und auf Beistand und Beratung beschränkten Mandats auftreten, um eine gütliche Einigung zu erzielen (Artikel 1738 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 228 des angefochtenen Gesetzes).

Der mit einer Streitsache befasste Richter kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sowie im Eilverfahren, außer vor dem Kassationshof und dem Bezirksgericht, auf gemeinsamen Antrag der Parteien und nach deren Anhörung in Bezug auf die erwogene Maßnahme, anordnen, dass die Parteien versuchen, ihre Streitsache durch ein Verfahren der kooperativen Praxis zu lösen, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist (Artikel 1740 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 230 des angefochtenen Gesetzes).

Im Protokoll über die kooperative Praxis verpflichten sich die Parteien insbesondere, während der kooperativen Verhandlung kein Streitverfahren einzuleiten oder fortzusetzen. Durch die Unterzeichnung des Protokolls über die kooperative Praxis wird die Verjährungsfrist für die Dauer der kooperativen Verhandlung ausgesetzt (Artikel 1741 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 231 des angefochtenen Gesetzes).

Jede Partei kann jederzeit das Verfahren der kooperativen Praxis beenden, ohne dass dies für sie mit Nachteilen verbunden ist. Die Partei setzt ihren kooperativen Rechtsanwalt sofort schriftlich davon in Kenntnis. Der kooperative Rechtsanwalt informiert schnellstmöglich die kooperativen Rechtsanwälte der anderen beteiligten Parteien darüber (Artikel 1742 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 232 des angefochtenen Gesetzes).

Bei Bedarf können im Rahmen der kooperativen Praxis ein oder mehrere Sachverständige hinzugezogen werden, um neutrale und sachliche Berichte, Gutachten und Ratschläge zu erhalten. Gutachten von Sachverständigen sind vertraulich und dienen ausschließlich dazu, die Suche nach einer gütlichen Lösung zu erleichtern. Sachverständige befinden auf keinen Fall über Rechtsstreite, die Gegenstand der kooperativen Verhandlung sind (Artikel 1744 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 234 des angefochtenen Gesetzes).

Wenn die Parteien durch ein Verfahren der kooperativen Praxis für den gesamten Streitfall oder einen Teil davon, vorläufig oder endgültig, eine Vereinbarung treffen, wird diese von den kooperativen Rechtsanwälten in einem Protokoll über die kooperative Praxis schriftlich festgehalten (Artikel 1746 § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 236 des angefochtenen Gesetzes).

Die mit der Führung einer kooperativen Verhandlung verbundenen Kosten und die Honorare und Kosten der Sachverständigen werden von jeder Partei zur Hälfte getragen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Parteien. Jede Partei trägt selbst die Kosten und Honorare ihres kooperativen Rechtsanwalts, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung (Artikel 1747 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2237 des angefochtenen Gesetzes).

Der Anwendungsbereich des Verfahrens der kooperativen Praxis ist schließlich identisch mit dem des Vermittlungsverfahrens. Artikel 1738 des Gerichtsgesetzbuches verweist nämlich auf Artikel 1724 desselben Gesetzbuches, der bestimmt:

« Jeder vermögensrechtliche Streitfall, ob grenzüberschreitend oder nicht, einschließlich Streitfälle mit Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, kann Gegenstand einer Vermittlung sein. Nicht vermögensrechtliche Streitfälle, die durch einen Vergleich geregelt werden können, sowie in Artikel 572*bis* Nr. 3, 4, 6 bis 10 und 12 bis 15 erwähnte Streitfälle und Streitfälle, die auf faktisches Zusammenwohnen zurückzuführen sind, können ebenfalls Gegenstand einer Vermittlung sein ».

B.5.3. Die klagenden Parteien beanstanden den Umstand, dass das Führen kooperativer Verhandlungen Rechtsanwälten vorbehalten sei (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7065 und erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7088) und dadurch die Unternehmensfreiheit (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7065 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7088) sowie die freie Wahl des Beistands auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt werde (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7065).

Aus der Darlegung der Klagegründe ergibt sich, dass nur Artikel 229 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 angefochten wird und dass andere Bestimmungen dieses Gesetzes nur angefochten werden, sofern sie untrennbar mit diesem Artikel 229 verbunden sein sollten.

B.6.1. Artikel 1739 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 229 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

« § 1. Nur kooperative Rechtsanwälte dürfen die kooperative Praxis ausüben.

§ 2. Ein kooperativer Rechtsanwalt ist ein Rechtsanwalt, der in der Liste der kooperativen Rechtsanwälte eingetragen ist, die von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften erstellt wird.

Nur Rechtsanwälte, die an einer Sonderausbildung teilgenommen haben, die erforderliche Zulassung als kooperativer Rechtsanwalt erhalten haben und die Ordnung der kooperativen Rechtsanwälte unterschrieben haben, können in dieser Liste aufgenommen werden.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften setzen eine gemeinsame paritätische Kommission ein, die die Bedingungen in Bezug auf die Sonderausbildung, die ständige Weiterbildung, die erforderliche Zulassung, die Garantien im Bereich der kooperativen Praxis und die anwendbare Rechtsanwaltsordnung festlegt ».

B.6.2. Das Verfahren der kooperativen Praxis ist nach den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz durch « eine große Ähnlichkeit mit der Vermittlung (es gibt ein Verfahren, es werden vergleichbare Instrumente verwendet, Vertraulichkeit, usw.) » gekennzeichnet. Gleichzeitig unterscheiden sich die beiden Formen der gütlichen Streitfalllösung auf grundlegende Weise:

« La médiation fait ainsi appel à un tiers neutre qui constitue souvent le moyen de communication unique des parties. La médiation n'arrive pas toujours à la conclusion d'un accord car certaines parties ne savent pas se défendre seules, le médiateur ne donne pas d'avis juridique, et la médiation doit être souvent interrompue pour que les parties s'informent sur leurs droits.

Ainsi le droit collaboratif, à côté de la médiation et d'autres modes de résolution amiable des litiges offrent aux citoyens des alternatives aux procédures judiciaires contentieuses. Il est donc souhaitable de promouvoir le processus de droit collaboratif encore largement méconnu par une reconnaissance législative, dont tant l'OVB que l'OBFG sont demandeurs. Le citoyen disposera ainsi d'un autre moyen de résoudre ses conflits qui sera encadré et réglementé de façon similaire à ce qui existe aujourd'hui pour la médiation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2919/001, S. 259).

In den Vorarbeiten wird ferner präzisiert, dass das Verfahren der kooperativen Praxis « von dafür ausgebildeten Rechtsanwälten geführt werden muss » (ebenda, S. 260).

B.6.3. Die Einfügung des neuen Teils 8 (« Kooperative Praxis ») in das Gerichtsgesetzbuch soll den rechtlichen Rahmen der Verhandlungen umreißen, wenn diese ohne Auftreten eines Vermittlers von den Beiständen der betreffenden Parteien geführt werden. Es geht daher aus der Art der Regelung selbst hervor, dass die kooperativen Verhandlungen von Rechtsanwälten und nicht von anderen Juristen oder Sachverständigen geführt werden.

Um die Erfolgchancen der Verhandlungen zu erhöhen, durfte der Gesetzgeber außerdem zusätzliche Garantien vorsehen. Nur Rechtsanwälte, die eine besondere Ausbildung absolviert, die erforderliche Zulassung als kooperativer Rechtsanwalt erhalten und den Kodex für kooperative Rechtsanwälte unterschrieben haben, dürfen kooperative Verhandlungen führen.

Abgesehen von diesen Garantien hat der Gesetzgeber eine Zurückziehungspflicht vorgesehen. Artikel 1743 § 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 233 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt:

« Wenn sich eine der Parteien aus dem Verfahren der kooperativen Praxis zurückzieht oder das Verfahren der kooperativen Praxis - mit oder ohne Einigung - endet, sind die kooperativen Rechtsanwälte verpflichtet, ihrem Mitwirken ein Ende zu setzen, und dürfen sie nicht mehr in einem Streitverfahren zwischen denselben Parteien im Rahmen eines Rechtsstreits auftreten, der Gegenstand einer kooperativen Praxis war. Gleiches gilt für jeden Rechtsanwalt, der ihrer Rechtsanwaltskanzlei angehört, einschließlich der internen und externen Mitarbeiter und Praktikanten ».

B.6.4. Die Möglichkeit der kooperativen Praxis beeinträchtigt die anderen Verhandlungs- und Vermittlungsformen, an denen andere Juristen und Sachverständige beteiligt sein können, nicht. Daraus geht hervor, dass die angefochtene Regelung die Unternehmensfreiheit dieser Juristen und Sachverständigen nicht verletzt. Die Verpflichtung für Rechtsanwälte, eine Ausbildung zu absolvieren, damit sie kooperative Verhandlungen führen können, verletzt die Unternehmensfreiheit ebenso wenig.

B.6.5. Das Erfordernis der Zulassung als kooperativer Rechtsanwalt beschränkt das Recht auf freie Wahl eines Rechtsanwalts nicht auf unverhältnismäßige Weise. So wie die Rechtsanwälte in der Regel vor dem Hintergrund des guten Funktionierens der gerichtlichen Institutionen über das Monopol zum Plädieren verfügen (Artikel 440 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), verfügen kooperative Rechtsanwälte vor dem Hintergrund der Effektivität des Verfahrens der kooperativen Praxis über das Monopol zum Führen kooperativer Verhandlungen.

B.6.6. Die Zurückziehungspflicht beschränkt das Recht auf freie Wahl eines Rechtsanwalts auch nicht. Eine mögliche Vermischung der Rolle des kooperativen Rechtsanwalts und der des Verfahrensanwalts würde die vorausgesetzte Effektivität der Verhandlungen untergraben. Die Zurückziehungspflicht ist eine besondere Ausprägung der berufsständischen Regel, die es dem Rechtsanwalt verbietet, aufzutreten, wenn das zu einem Interessenkonflikt führen kann. Mit Ausnahme des kooperativen Rechtsanwalts und seiner Kanzleikollegen hat der Rechtsuchende weiterhin uneingeschränkt die freie Rechtsanwaltswahl, der sich im Übrigen im Voraus mit dem Verfahren der kooperativen Praxis einverstanden erklärt hat.

B.6.7. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen